

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Koserow
vom 17. Januar 2012**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Koserow vom 12. Dezember 2011 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Koserow erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD KOSEROW“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Bauausschuss	Bau- und Bauplanungsangelegenheiten
Sozialausschuss	Sozialwesen, Schulentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Kulturförderung,
Eigenbetriebsausschuss Kurverwaltung, Tourismusausschuss	Aufgaben entsprechend Eigenbetriebsverordnung M-V sowie Eigenbetriebssatzung der Gemeinde, Entwicklung der touristischen Infrastruktur

(3) Der Eigenbetriebsausschuss Kurverwaltung, Tourismusausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

(4) Alle weiteren Ausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung. § 3 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Koserow, den 17.01.2012


D. Kronenfeld
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 31.01.2012

